

GR_GERICHTE PKG 2016 13 vom 9. Juni 2011

GR Gerichte, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_13

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 13 du 9 juin 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 13 del 9 giugno 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 13

111 fern fehlt es auch diesbezüglich an einer sofortigen Verfügbarkeit der Mit- tel. Folglich wäre das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege entweder bis zum Abschluss des Prozesskostenvorschussverfahrens zu sistieren oder der Beschwerdeführerin einstweilen die unentgeltliche Rechtspflege unter der Auflage einer gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs und mit dem Vorbehalt eines rückwirkenden Entzugs im Falle des Obsiegens zu erteilen (vgl. vorstehend E. 3b). h) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der ange- fochtene Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit – entsprechend der grundsätzlich kassatorischen Natur des Beschwerdeentscheids – gestützt auf Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO im Sinne der vorangehenden Erwägungen zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. ZK1 16 47 Urteil vom 10. Mai 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.